**Grant Agreement für Erasmus+ Personalmobilität zu Lehr- und**

**Fort- und Weiterbildungszwecken (STA und STT)**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Erasmus+ Code: D OLDENBU01**

Anschrift: Ammerländer Heerstr. 114-118, 26129 Oldenburg, Deutschland

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch

Frau Christa Weers, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

und

Titel:       Nachname:       Vorname:

**Dauer der bisherigen Tätigkeit (<10 Jahre, >10 Jahre, >20 Jahre):**

**Staatsangehörigkeit:**

Geburtsdatum:

Anschrift:

**Abteilung/Einrichtung**:

**Telefonnummer:**       **E-Mail-Adresse:**

**Geschlecht**: männlich [ ]  weiblich [ ]  divers [ ]  **Studienjahr: 2022/2023**

Der/die Teilnehmende erhält: [x]  finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln

 [ ]  Zero Grant-Förderung

[x]  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+Mitteln der EU ggf. in Kombination mit

Zero-Grant-Förderung (falls der Aufenthalt über 20 Arbeitstage dauert)

Die finanzielle Unterstützung umfasst auch: [ ]  Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

**Bankkonto**, an das die finanzielle Unterstüzung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer):       **Name der Bank:**

**BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:**       **IBAN:**

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“,
haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („das Grant Agreement“), vereinbart:

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität („Mobility Agreement“) (Scan bzw. Kopie ausreichend)

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen des Grant Agreement mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am       (=Datum) und endet spätestens am       (Datum). Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung         (= Name Gasthochschule) physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Falls zutreffend, werden der Dauer der Mobilitätsphase       Reisetage hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

2.3 **Der Teilnehmer erhält Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für bis zu 20 (Arbeits-) Tage** und zusätzlich bis zu 2 Tage für An-/Abreise, bis zu 6 Tage für An- und Abreise bei „Green Travel“. Die Anzahl der Tage entspricht der Dauer, für die eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt wird. **Wochenendtage werden nur gefördert, wenn die Gasthochschule nachweist, dass an diesen Tagen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Mobilitätsmaßnahme stattgefunden haben.**

2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 60 Tage betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme.

 *Nur bei Mobilität zu Lehrzwecken:* Die Mindestzahl der Unterrichtsstunden gemäß dem Erasmus+ Programmleitfaden muss erfüllt werden. Der/die Teilnehmende muss mind. 8 Stunden pro Woche (oder kürzerer Aufenthaltsdauer) unterrichten. Dauert die Mobilitätsmaßnahme länger als eine Woche, soll die Mindeststundenanzahl für unvollständige Wochen proportional zu einer vollen Woche berechnet werden. Wird während eines einzelnen Auslandsaufenthalts die Lehrtätigkeit mit einer Fort- und Weiterbildung kombiniert, reduziert sich die Mindestzahl der Unterrichtsstunden pro Woche (oder kürzerer Aufenthaltsdauer) auf vier Stunden. Diese Mindeststundenzahl gilt nicht für eingeladenes Personal von Unternehmen. Der/die Teilnehmende muss insgesamt      Stunden in      Tagen unterrichten.

2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.4 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für       Tage der physischen Mobilität (ggf. incl. der Anzahl der Reisetage)

3.3 Die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt       EUR.

3.4 Die Einrichtung zahlt dem/der Teilnehmenden       EUR für die individuelle Unterstützung (als Aufenthaltskosten) und       EUR als Reisekosten. Die Höhe der individuellen Unterstützung beträgt       EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität und \_\_\_ pro Tag ab dem 15. Tag der physischen Mobilität.

(Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2 mit dem Tagessatz für die individuelle Unterstützung für das Gastland; zu diesem Zwischenergebnis wird noch die Reisekostenbeihilfe addiert. Die Reisekostenbeihilfe und die individuelle Unterstützung für Zero Grant-Teilnehmende sollte 0 sein.)

3.5 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmende mit Behinderung oder hohen Reisekosten anfallen, erfolgt auf Grundlage der vom Teilnehmenden vorzulegenden Unterlagen.

3.6 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung von Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.7 Unbeschadet Artikel 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmende aus Arbeit neben seiner Lehr- oder Fort-/Weiterbildungstätigkeit erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der/die Teilnehmende erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase auf Antrag (Vorschuss im Dienstreiseantrag) eine Vorfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) gilt als Antrag der/des Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

4.3 Der/die Teilnehmende muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase (ohne An- und Abreise) anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung („Letter of Confirmation“) nachweisen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.

5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten. [Erläuterung: Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.]

ARTIKEL 6 – TEILNEHMERBERICHT

6.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der/die Teilnehmende den Teilnehmerbericht (EU-Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 7 – DATENSCHUTZ

7.1 Die Einrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden. <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 7 – WEITERE VERPFLICHTUNGEN UND ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

7.1 Sollte dem/der Teilnehmenden aus der Differenz der gezahlten Pauschalen und den tatsächlich entstandenen Kosten ein Gewinn entstanden sein, wird darauf hingewiesen, dass dieser wie Einkommen privat vom Teilnehmenden zu versteuern ist und der/die Teilnehmende die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten einhalten muss.

7.2 Ergänzende Informationen sind unter folgendem Link zu finden:

 <https://uol.de/erasmus/>

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Nachname:       , Vorname:       Frau Christa Weers

 Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

Unterschrift Unterschrift

Ort:      , Datum:       Ort: Oldenburg, Datum:

**Anhang I**

**MOBILITÄTSVEREINBARUNG / MOBILITY AGREEMENT**

**für Personalmobilität zu Lehr- bzw. zu Fort- und Weiterbildungszwecken**

Im Anhang bitte die Mobilitätsvereinbarung zu Lehr- bzw. zu Fort- und Weiterbildungszwecken (= Mobility Agreement for Teaching oder Mobility Agreement for Training) beifügen, falls diese noch nicht eingereicht wurde.

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der/die Teilnehmende die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d.h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des/der Teilnehmenden unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des/der Teilnehmende zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende mindestens Anspruch auf den Zuwendungsvertrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

**Artikel 3: Rückzahlung**

Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er/sie sich nicht an die Vereinbarung, muss er den bereits gezahlten Zuschussbetrag zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeorganisation wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres ist von der entsendenden Organisation zu melden und von der nationalen Agentur zu akzeptieren.

**Artikel 4: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der/die Teilnehmende kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der/die Teilnehmende kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

**Artikel 5: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.